

Eidgenössische Volksabstimmung vom 8. März 2015

## Nein zur CVP-Volksinitiative "Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen" Argumentarium

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) empfiehlt grossmehrheitlich, in Übereinstimmung mit Bundesrat und Parlament die Volksinitiative zur Ablehnung.

Die Initiative ist abzulehnen weil,

- sie nicht nötig ist:
  - Umfangreiche familienpolitische Massnahmen entlasten Familien mit Kindern bereits ausreichend.
  - Kinderlasten sind bereits ausreichend steuerlich berücksichtigt.
- sie quer in der finanzpolitischen Landschaft steht:
  - Einnahmehausfälle von rund 1 Milliarde Franken, wovon rund 760 Millionen Franken bei Kantonen und Gemeinden, sind unverhältnismässig.
  - Einkommensbestandteile sind im Schweizer Steuersystem grundsätzlich zu versteuern.

Die Volksinitiative will die Bundesverfassung wie folgt ändern.

Art. 116 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

<sup>2</sup> ... Kinder- und Ausbildungszulagen sind steuerfrei.

### Argumente der FDK gegen die CVP-Volksinitiative

**Weitere Massnahmen sind unnötig. Es gibt keinen Handlungsbedarf für weitere Entlastungen. Zahlreiche ausserfiskalische und fiskalische Massnahmen mildern die Kinderkosten ausreichend:**

Allein die **Ausgaben** für Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigung und Krankenkassenprämienverbilligungen summieren sich auf rund **10 Milliarden Franken**. Hinzu kommen die Ausgaben für Kinderrenten in AHV und IV, die Ergänzungsleistungen für Familien in verschiedenen Kantonen sowie die Subventionierung familienergänzender Kinderbetreuungsangebote durch eine Vielzahl von Gemeinwesen.

Im Steuerrecht gibt es zur weiteren Milderung von Kinderlasten Sozialabzüge, Abzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen, Fremdbetreuungsabzüge und den Elterntarif. Die Reform der Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer trat auf das Steuerjahr

2012 in Kraft. Bei der direkten Bundessteuer wird den Kinderkosten mit einem Kinderabzug von 6500 Franken, einem Versicherungsabzug von 700 Franken, mit einem Fremdbetreuungsabzug von maximal 10'100 Franken und dem Elterntarif von 251 Franken pro Kind Rechnung getragen. Dies verursacht dem **Bund Mindereinnahmen von rund 900 Mio. Franken**. Bei den **Kantons- und Gemeindesteuern** führen die heutigen Abzüge für Familien mit Kindern gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu **Entlastungen von jährlich 2.2 bis 2.7 Milliarden Franken**.

**Die massive zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte steht quer in der finanzpolitischen Landschaft, nützt vielen Familien mit Kindern nichts und könnte für sie gar zum Bumerang werden.**

Die finanzpolitischen Auswirkungen der Volksinitiative sind gewichtig, namentlich für die Kantone und ihre Gemeinden. Eine Umfrage bei den FDK Mitgliedern anfangs 2013 ergab Einnahmeherausfälle für die **Kantons- und Gemeindesteuern von rund 760 Millionen Franken**.<sup>1</sup> Der Bund rechnet mit rund 200 Millionen Ausfällen. Diese massive finanzpolitische Belastung von **insgesamt gegen einer Milliarde Franken** müsste mit Sparmassnahmen oder Steuererhöhungen aufgefangen werden.

Inzwischen bezahlt gar rund die  **Hälfte der Haushalte mit Kindern keine direkte Bundessteuer** mehr. Bei diesen Haushalten fiel das Anliegen der Initiative ins Leere. Rentnerinnen und Rentner, Alleinstehende und Paare ohne Kinder oder mit Kindern, die keinen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen mehr haben, bezahlten die Zeche mit ihrer Steuerrechnung. Von Sparmassnahmen z.B. im Schulbereich oder bei den Krankenkassenprämienverbilligungen wären selbst Personen mit Kindern betroffen.

### **Steuerliche Berücksichtigung von Kinderlasten – aber nicht doppelt**

Einkommen im steuerrechtlichen Sinn ist die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, die einer steuerpflichtigen Person während eines bestimmten Zeitabschnitts zufließen und die sie ohne Schmälerung ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verwenden kann. Die Besteuerung erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. **Das Einkommen einer Person ist damit möglichst umfassend zu berücksichtigen**. Wer Kinder- und Ausbildungszulagen bezieht, erhöht sein Einkommen und damit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deshalb unterliegen Kinder- und Ausbildungszulagen den Einkommenssteuern.

Dieses Prinzip der sogenannten Gesamtreineinkommensbesteuerung gilt in der Schweiz grundsätzlich, wenn auch Durchbrechungen festzustellen sind. In der Schweiz werden Kinderlasten im Steuersystem berücksichtigt. Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge tragen den konkreten individuellen Verhältnissen Rechnung und reduzieren das steuerbare Einkommen. Diese Abzüge sind wichtig und richtig. Auf der anderen Seite erhöhen aber Kinder- oder Ausbildungszulagen das Einkommen und damit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Als Einkommensergänzung sind die Zulagen deshalb wie andere Einkünfte besteuert.

Tatsächlich ist die **Berücksichtigung der Kinderkosten nicht kohärent**. Bereits die Einführung des Elterntarifs bei der direkten Bundessteuer mit dem Abzug pro Kind von 251 Franken vom Steuerbetrag stellte einen solchen Einbruch dar. Mit der von der Initiative beabsichtigten Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird dieses Flickwerk noch weiter gefördert und die steuerliche Entlastung von Kinderlasten doppelt berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Anhang.

## Keine Steuerbefreiung wegen Wichtigkeit der Zahlung

Die Besteuerung von Transfers oder Abgeltungen, beispielsweise von Sozialversicherungsleistungen, Direktzahlungen, Entschädigungen oder Löhne von Staatspersonal ist korrekt und konsequent. Hoffentlich alle Transferleistungen haben eine triftige Begründung. Die mittels Kinder- und Ausbildungszulagen angestrebte Reduktion der Kaufkraftminderung von Familien gehört auf jeden Fall dazu. Aus deren **Wichtigkeit, lässt sich aber nicht schliessen, dass sie bei der Bemessung der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt** werden sollen. Sonst würde die Einkommenssteuerbasis bald äusserst schmal.

Die Besteuerung dient namentlich in Verbindung mit dem Prinzip der subjektiven Leistungsfähigkeit für die Verfolgung der Verteilungsziele des Steuersystems. Wenn die Zulagen besteuert werden, wird die Tragbarkeit der Kinderkosten über das Steuersystem berücksichtigt. Die Steuerbefreiung würde deutliche Ungleichbehandlungen nach sich ziehen und **neue Begehren für Steuerbefreiungen** hervorrufen. Dadurch könnte die Steuergerechtigkeit vermehrt zum Spielball von politisch schlagkräftigen Interessengruppen werden.

## Umsetzungsprobleme

Gemäss Artikel 195 BV tritt die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen wird. Die Volksinitiative sieht weder eine Bestimmung betreffend **Inkrafttreten** noch sonstige Übergangsbestimmungen vor. Gemäss Botschaft des Bundesrates ist sie genügend bestimmt, um unmittelbar umgesetzt zu werden. Bei einer steuerrechtlichen Änderung während einer Steuerperiode ergeben sich erhebliche Vollzugsschwierigkeiten für die kantonalen Veranlagungsbehörden. Diesbezügliche Aufwendungen sowie die Steuerausfälle bei Annahmen der Volksinitiative sind nicht in den Budgets der Kantone und Gemeinden enthalten.

## Anhang

### Auswertung Umfrage bei den FDK-Mitgliedern "Einnahmefälle Steuerbefreiung Kinder-/Ausbildungszulagen"

Nr.	Kt	Einnahmefälle: Betrag in Mio. CHF für die Kantons- und Gemeindesteuer
1	ZH	115.00
2	BE	88.00
3	LU	32.00
4	UR	1.65
5	SZ	9.00
6	OW	4.54
7	NW	4.00
8	GL	2.00
9	ZG	7.00
10	FR	27.70
11	SO	36.00
12	BS	17.00
13	BL	31.60
14	SH	4.70
15	AR	6.10
16	AI	2.50
17	SG	51.00
18	GR	17.60
19	AG	60.00
20	TG	22.50
21	TI	21.00
22	VD	83.00
23	VS	36.00
24	NE	20.00
25	GE	55.00
26	JU	12.00
<b>Total</b>		<b>766.89</b>